

## **Wegleitung und Informationen für:**

- 1. Musterstatuten**
- 2. Vereinsauflösungen**
- 3. Liquidationsverfahren**
- 4. Fusionen**
- 5. Neugründungen**

Reg. Nr. 1.0.5

Ausgabe 2024

### **1. Musterstatuten für Schiesssportvereine**

Musterstatuten für Schiesssportvereine des BSV können auf unserer Homepage unter dem nachstehenden Link: <http://www.kbsv.ch/reglemente/> (1. Allgemeines) heruntergeladen werden (ab Januar 2025 werden angepasste Musterstatute auf der Webseite aufgeschaltet).

### **2. Auflösung bestehender Schiesssportvereine**

(Zustellen aller Unterlagen an die Geschäftsstelle des Bündner Schiesssportverbandes)

Ein Verein tritt mit dem Beschluss zur Auflösung in die Liquidationsphase. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung gemäss geltenden Vereinsstatuten
- Die Vereinsauflösung ist zu traktandieren
- Die in den Statuten enthaltenen Artikel betreffend Auflösung eines Vereins sind strikte zu beachten
- Wird die Vereinsauflösung statutenkonform beschlossen, fällt der Verein ins Liquidationsverfahren
- Sämtliche Vereinsvermögenswerte fallen ins Liquidationsverfahren und der Verein darf ab Auflösungsbeschluss darüber nicht mehr verfügen
- Die Versammlung muss zwei Liquidatoren wählen, von denen mindestens einer die Schweizer Staatsbürgerschaft hat. Sie sind für die Durchführung des Verfahrens zuständig und verantwortlich
- Das Protokoll der Vereinsauflösung muss mit allen Unterlagen bis spätestens 1. Dezember des laufenden Vereinsjahres in 3-facher Ausführung an die Geschäftsstelle des BSV überwiesen werden
- Der BSV leitet die eingereichten Unterlagen nach Prüfung an die zu informierenden Amtsstellen weiter (Amt für Militär und Zivilschutz GR (AMZ), den Schweizer Schiesssportverband (SSV) und an die USS Versicherungen
- Der Verein wird nach Prüfung durch die entsprechenden Instanzen aus der Verbandsadministration gelöscht

Der Geschäftsstelle des BSV sind folgende Unterlagen über den Beschluss der Vereinsauflösung einzureichen:

- Unterzeichnete Vereinsstatuten
- Unterzeichnete Einladung zur Vereinsversammlung
- Unterzeichnetes Protokoll über die Vereinsauflösung
- Angaben über die Vereins-Vermögensverhältnisse (Barwerte, Immobilienwerte, sonstige Vermögenswerte, die im Vereinseigentum sind)

Im unterzeichneten Protokoll müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder
- In welchem Stimmverhältnis die Vereinsauflösung beschlossen wurde
- Welche Person/en oder Institution als Liquidator/en eingesetzt wird/werden
- Abschluss der Jahresrechnung zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung

### **3. Liquidationsverfahren**

Das Liquidationsverfahren wird durch die gemäss Auflösungsbeschluss ermächtigten Liquidatoren durchgeführt. Bezüglich der Durchführung des Verfahrens wird insbesondere auf die Art. 58 ZGB, Art. 913 und Art. 738 OR verwiesen.

Kommt es zu einer Fusion oder Neugründung, ist die Durchführung eines Liquidationsverfahrens nicht gegeben.

Ist der Bündner Schiesssportverband als Verwalter/Übernehmer des Vereinsvermögens in den Statuten erwähnt, ist er in das Verfahren miteinzubeziehen.

### **4. Fusion des aufgelösten Vereins in einen bestehenden Schiesssportverein**

(Zustellen aller Unterlagen an die Geschäftsstelle des Bündner Schiesssportverbandes)

Der bestehende Verein muss rechtskräftig bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres, nach den Vorgaben der geltenden Vereinsstatuten aufgelöst werden. Der unter Punkt 1 beschriebene Ablauf zur Auflösung des Vereins muss eingehalten werden.

Allenfalls kann die Auflösung des Vereins mittels eines Fusionsvertrages erfolgen.

Der aufgelöste Verein setzt seine Mitglieder per 1.12 des laufenden Jahres auf den Status «Aktiv ohne Lizenz». Bei Vereinsfusionen müssen nach dem Zusammenführen der Vereine, alle Daten bis spätestens 28.1. des darauffolgenden Jahres mutiert werden (Mutationsfenster 01.12 – 28.01). Siehe auch «Ausführungsbestimmungen über die administrativen Massnahmen bei Vereinsauflösungen und Fusionen».

[Microsoft Word - DOK 5.05.02 \(swissshooting.ch\)](http://www.swissshooting.ch)

[http://www.swissshooting.ch/media/m4mhdkfa/ausfuehrungsbestimmungen\\_ueber\\_die\\_administrativen\\_massnahmen\\_bei\\_vereinsaufloesungen\\_und\\_fusionen.pdf](http://www.swissshooting.ch/media/m4mhdkfa/ausfuehrungsbestimmungen_ueber_die_administrativen_massnahmen_bei_vereinsaufloesungen_und_fusionen.pdf)

Nach erfolgten Mutationen ist der bestehende Verein rechtskräftig gelöscht.

## 5. Neugründung eines Schiesssportvereins

(Zustellen aller Unterlagen an die Geschäftsstelle des Bündner Schiesssportverbandes)

Sollten aus aufgelösten Vereinen ein neuer Verein gegründet werden, muss der nachfolgend beschriebene Ablauf unbedingt eingehalten werden.

### Ablauf der Neugründung

Einberufen einer Gründungsversammlung mit entsprechenden Einladungsfristen gem. Obligationenrecht.  
(geeignete Frist, vier Wochen vor Gründungsversammlung).

Neugründung des Schiesssportvereins an der ordnungsgemäss einberufenen Gründungsversammlung.

- Wahl eines Tagespräsidenten und Tagesaktuars
- Genehmigung der Statuten des neuen Schiesssportvereins mit Angaben der Namensnennung.
- Wahlen und statuarische Geschäfte nach Genehmigung der Statuten.

Nach der Neugründung sind nachfolgende Unterlagen in 3-facher Ausführung unverzüglich an die Geschäftsstelle des BSV zu senden:

- Einladung mit Traktandenliste der Gründungsversammlung
- Protokoll der Gründungsversammlung, rechtsgültig unterzeichnet (Protokollauszug)
- Zustellen der Adressdaten des neugewählten Präsidenten

Der BSV leitet die eingereichten Unterlagen nach Prüfung an die zu informierenden Amtsstellen weiter (AMZ, SSV, USS Versicherung).

Nach Genehmigung durch alle Instanzen, wird der neue Verein in die Vereins- und Verbandsadministration (SAT-Admin) integriert und aufgenommen.

Masein, 3. Juni 2024

Präsident: Nik Bleuler